



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Änderung des Bebauungsplans WA „Beckerfeld“,
Stallwang, Landkreis Straubing-Bogen



Auftraggeber
Lena Piendl
Chamer Straße 5
94375 Stallwang

Projektleitung und Gutachten
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch

Kartierung
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold

Fertigung
September 2024

Projekt
K1_SR-2406

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Wirkungen des Vorhabens.....	4
3.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
3.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
3.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
4.1.	Verbotstatbestände.....	5
4.1.1.	Schadigungsverbot.....	5
4.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	5
4.1.3.	Störungsverbot.....	5
4.1.4.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.4.1.	Reptilien	6
4.1.4.2.	Tagfalter	8
4.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
4.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
5.	Gutachterliches Fazit	9
6.	Literaturverzeichnis.....	10

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stallwang beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplans WA „Beckerfeld“, betreffend die Flurstücke Nr. 1344 (Teilfläche) und 1347 der Gemarkung Stallwang. Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - bezeichnet.

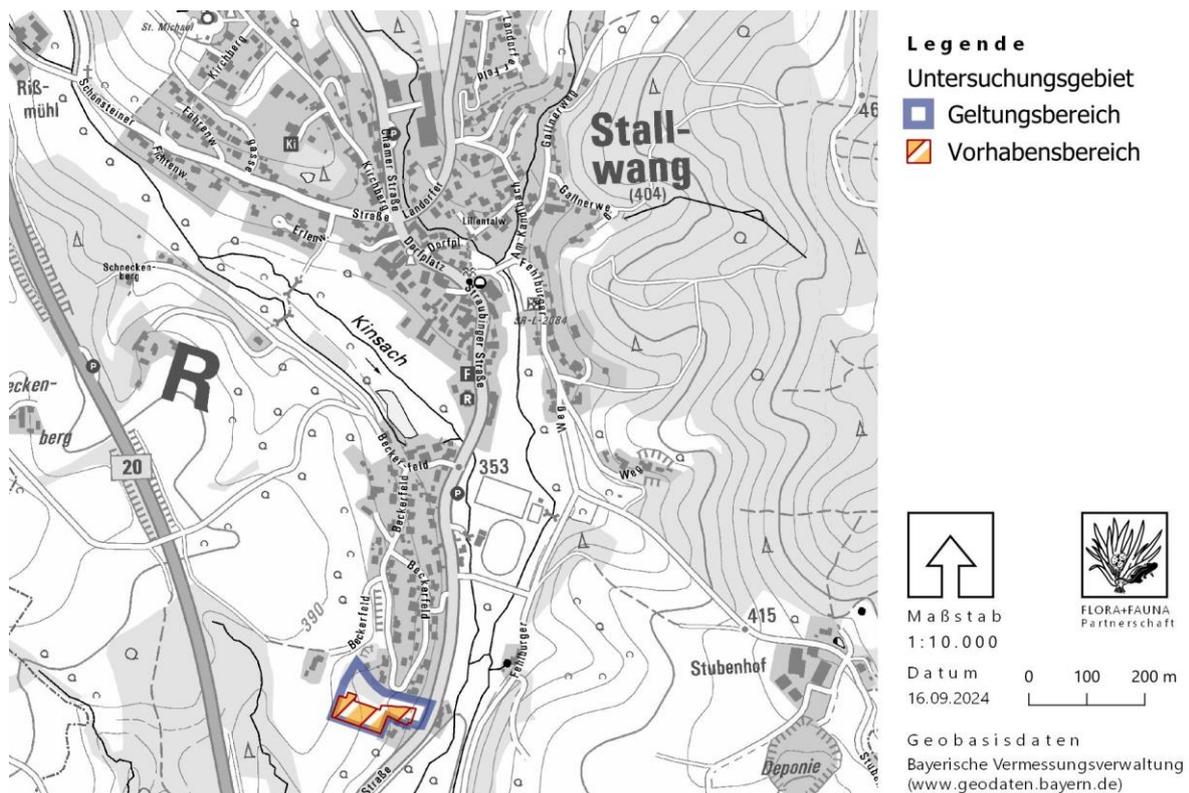


Abbildung 1: Lage der Vorhabensbereichs

Methodisches Vorgehen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) gibt für den Prüfungsablauf der saP ein standardisiertes Vorgehen vor („Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfungsablauf“, Stand: 02/2020). Für die saP werden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in diesem Kontext relevante Arten betrachtet.

Grundsätzlich gelten als saP-relevante Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in Bayern alle 94 Arten des Anhang IV) sowie „saP-relevante Vogelarten“ gemäß saP-Onlineabfrage des LfU (Abgeschichtete Liste der 392 in Bayern vorkommenden Vogelarten als wildlebende heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie: RL-Arten Deutschland und Bayern, Arten nach Anhang I der VS-

RL, Zugvogelarten nach Art 4 Abs. 2 VS-RL, streng geschützte Arten nach BArtSchV, Koloniebrüter, Arten für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, kollisionsgefährdete Arten).

Von der **Unteren Naturschutzbehörde** wurde für das oben genannte Vorhaben ausschließlich eine Kartierung der Imagines des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in 4 Begehungen verlangt.

2. Datengrundlagen

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen, März 2023) wurden als Datengrundlagen herangezogen:

- Erfassung der Imagines Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in 4 Durchgängen im Jahr 2024

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Bei der Baufeldfreimachung erfolgt eine Zerstörung von Wiesenbereichen mit dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs. Aufgrund des Fehlens des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommt es zu keinem Lebensraumverlust dieser Arten
- baubedingte Verletzung oder Tötung von in den Baustellenbereich einwandernden Tieren

3.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust von Wiesenbereichen mit dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs

3.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.4. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

4.1.4.1. Reptilien

Laut saP-Onlineabfrage des LfU ist die Zauneidechse im TK25-Blatt 6941 nachgewiesen. Zu dem von der wärmeliebenden Zauneidechse besiedelten breiten Biotopspektrum zählen u.a. auch Straßen-, Weg- und Uferränder. Dabei ist eine enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume zu beobachten. Als Beibeobachtung während den Tagfaltererfassungen wurde zweimal eine Zauneidechse festgestellt, wobei es sich möglicherweise um dasselbe Individuum handelte. Die betroffene Wiesenfläche stellt kein Optimalhabitat für die Zauneidechse dar und es ist nicht mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich zu rechnen.

Um während der Bauphase Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zauneidechse auszuschließen, soll eine Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld erfolgen. Als baubegleitende Vorsichtsmaßnahme müssen Reptilienschutzzäune angebracht werden, um ein Einwandern von Zauneidechsen auf die Baufläche zu verhindern.

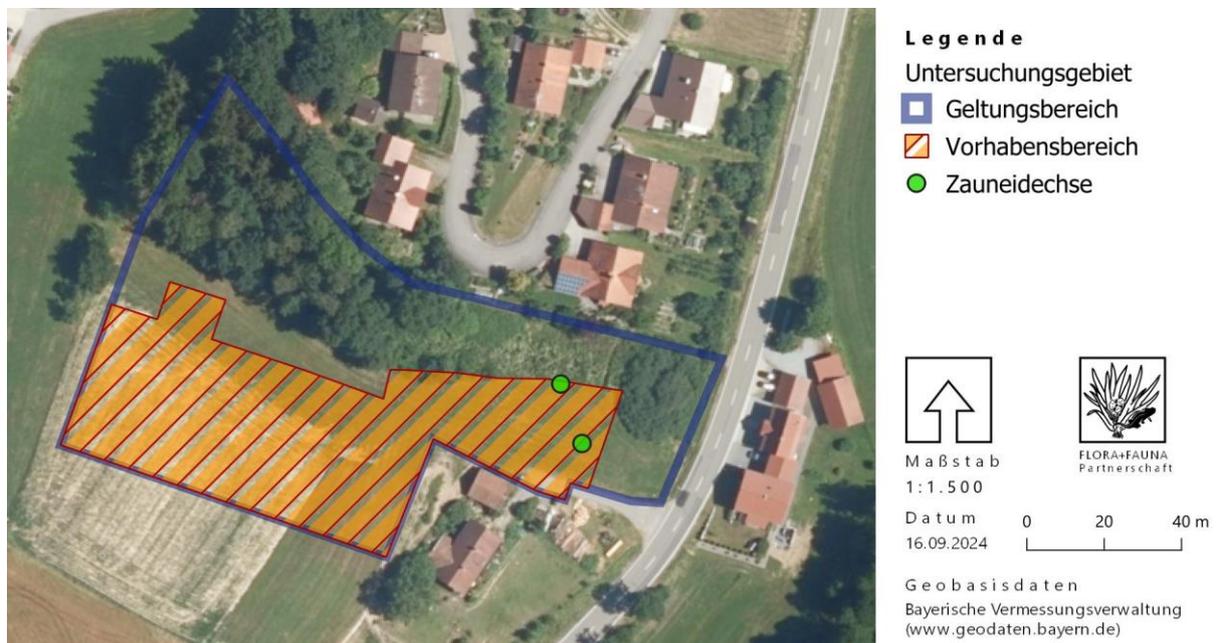


Abbildung 2: Lage kartierten Zauneidechsen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformation

Rote Liste-Status BY: 3 DE: V

Art im Wirkraum nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in BY günstig (FV) ungünstig–unzureichend (U1) ungünstig–schlecht (U2)

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen

Lokale Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund fehlender Erkenntnisse nicht eingeschätzt werden. Die Lebensbedingungen für die lokale Zauneidechsenpopulation innerhalb des Eingriffsbereichs sind als schlecht zu bezeichnen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff geht kein Lebensraum der Zauneidechse verloren. Sonn- und Eiablageflächen befinden sich eher in den Biotop-Randbereichen und Zauneidechsen sind vermutlich nur gelegentlich in der betroffenen Wiesenfläche anzutreffen. Da eine baubedingte Verletzung oder Tötung von in den Baustellenbereich einwandernden Tieren nicht ausgeschlossen werden kann, sollen Individuen aus dem Umfeld vergrämt und während der Bauzeit die angrenzenden Lebensräume ausgezäunt werden.

Ein Verstoß liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Vergrämungsmahd mit abschließender Umzäunung.
- CEF-Maßnahmen erforderlich
 - nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Zauneidechsen durch mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störung von Individuen über den bestehenden Umfang hinaus und damit eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.4.2. Tagfalter

Laut saP-Onlineabfrage des LfU kommen im TK25-Blatt 6941 sowohl der Helle als auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor.

Zur Ermittlung des Vorkommens der beiden Tagfalterarten wurden **nach Vorgabe der UNB 4** Begehungen durchgeführt. Die Dauer der Beobachtungen lag bei 1 Stunde pro Durchgang. Die qualitative Erhebung der Arten erfolgte mittels Sichtbeobachtungen und Kescherfang.

Obwohl zahlreiche niederwüchsige Individuen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden waren, wurde bei keiner der Begehungen ein Individuum der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten gesichtet. Es konnten wenige Individuen Weißlinge, Großes Ochsenauge, Kurzschwänziger und Hauhechel-Bläuling kartiert werden.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
29.07.24	1	15:00 – 16:00	25 °C	sonnig, leichter Wind
03.08.24	2	10:40 – 11:40	21-22 °C	Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
06.08.24	3	12:30 – 13:30	24 °C	Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
12.08.24	4	12:00 – 13:00	27 °C	sonnig, windstill bis leichter Wind

4.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Aufgrund des Fehlens der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten sind keine Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung von Gefährdungen im Hinblick auf diese Arten zu treffen.

Für die Zauneidechse werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Vergrämungsmahd mit abschließender Auszäunung

Die Eingriffsfläche soll vor der Baustellenfreimachung durch Mahd weiter an Attraktivität verlieren, sodass Zauneidechsen dort keinen passenden Lebensraum vorfinden. Um anschließend während des Baubetriebs ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baustelle zu verhindern, muss nach erfolgter Mahd ein stabiler Reptilienschutzzaun am Ostrand des Vorhabensbereichs errichtet werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Fläche durch qualifiziertes Personal auf gegebenenfalls verbliebende Zauneidechse kontrolliert werden und diese dann hinter den Reptilienschutzzaun gesetzt werden.

4.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Es sind keine artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

5. Gutachterliches Fazit

Für die als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs-Maßnahmen, keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt.

Regensburg, den 17.09.2024

6. Literaturverzeichnis

Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Assmann, O., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl W., Zahn, A. 19 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. Abrufdatum: 05.05.2022

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.